



Erläuterungen zur Verordnung zum Gesetz über Publikationen im Kantonsblatt und über die Gesetzessammlung des Kantons Basel-Stadt (Publi- kationsverordnung, PublV) und die damit zusammenhängende Änderung der Verordnung betreffend die Zuständigkeiten vom 9. Dezember 2008

1. Ausgangslage

Der Grosse Rat hat am 19. Oktober 2016 das Gesetz über Publikationen im Kantonsblatt und über die Gesetzessammlung des Kantons Basel-Stadt (Publikationsgesetz, SG 151.200)¹ verabschiedet. Am 24. Januar 2017 hat der Regierungsrat das Publikationsgesetz auf den 1. April 2017 teilweise in Kraft gesetzt. Die Inkraftsetzung der übrigen Gesetzesbestimmungen erfolgt gemeinsam mit der dazugehörigen Verordnung mit der Umsetzung des elektronischen Kantonsblatts auf den 1. Januar 2019. Ab diesem Zeitpunkt erscheint das neue Kantonsblatt als elektronische Publikation im Internet. Damit wird der Wechsel der rechtlichen Massgeblichkeit von der gedruckten zur elektronischen Fassung (sogenannter Primatwechsel) vollzogen.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Kantonsblatt

§ 1 Publikation

¹ Die Publikation im Kantonsblatt erfolgt nach § 2 Abs. 1 Publikationsgesetz und gemäss den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Bestimmungen in den Spezialerlassen.

² Die Staatskanzlei ist für die Herausgabe des Kantonsblatts zuständig.

Das Publikationsgesetz sieht in § 2 Abs. 1 vor, dass amtliche Mitteilungen, rechtsetzende Erlasse und Verträge des Kantons und der Gemeinden veröffentlicht werden. § 1 Abs. 1 der Verordnungsbestimmung konkretisiert nun die Gesetzesbestimmung insofern, als auf die gesetzlichen Grundlagen Bezug genommen wird. Die Pflicht zur Publikation im Kantonsblatt kann sich demnach nicht nur direkt aus dem Publikationsgesetz ergeben, sondern es sind in vielen Fällen spezialrechtliche Grundlagen zu beachten. Im Ratschlag zum Publikationsgesetz² findet sich dazu eine Aufzählung von kantonalen Erlassen, die explizit die Publikation im Kantonsblatt verlangen (z.B. §§ 32 und 37 des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum [IRG] vom 16. Januar 1991, SG 131.100). Als Beispiel für das eidgenössische Recht kann Art. 141 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008 genannt werden und als Beispiel für kommunale Bestimmungen die §§ 38 ff. der Ordnung der politischen Rechte in der Einwohnergemeinde Riehen vom 24. April 1996 (RiE 132.100). Auf eine Aufzählung der einzelnen zur Publikation vorgesehenen Texte wird bewusst verzichtet. Die Aufzählung wäre der-

¹ Ratschlag und Entwurf betreffend Gesetz über Publikationen im Kantonsblatt und über die Gesetzessammlung des Kantons Basel-Stadt (Publikationsgesetz) sowie Bericht zur Motion Conradin Cramer und Konsorten und zum Anzug Patrick Hafner und Konsorten Nr. 16.0479.01. vom 27. April 2016

² Ratschlag, S. 9 Ziff. 5, Kommentierung zu § 2

art lang, dass die Übersicht verloren ginge und eine jederzeitige Vollständigkeit nicht gewährleistet werden könnte.

Die Staatskanzlei ist nach Abs. 2 dafür verantwortlich, dass das Kantonsblatt in der vorgesehenen Weise erscheint und für die Öffentlichkeit zugänglich ist. Schon § 2 der Verordnung betreffend Publikation, Wirksamkeit und Aufhebung allgemeinverbindlicher Erlasse (Publikationsverordnung, SG 151.300)³ sah die Zuständigkeit der Staatskanzlei für die Herausgabe des Kantonsblatts vor. Daran ändert sich auch künftig nichts.

Es ist der Staatskanzlei freigestellt, in welcher Weise sie diese Aufgabe erfüllt. Es bleibt ihr insbesondere überlassen, bei der Herausgabe Dritte beizuziehen und diesen die technische Umsetzung und den Betrieb des Kantonsblatts zu übertragen. Dies ändert nichts an der Verantwortung der Staatskanzlei für die Herausgabe des Kantonsblatts.

In der Vergangenheit stellte eine private Druckerei im Auftrag des Kantons das gedruckte Kantonsblatt her. Für Aufbau und Betrieb des elektronischen Kantonsblatts hat sich die Staatskanzlei für eine Zusammenarbeit mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) des Bundes entschieden. Dieses betreibt ein elektronisches Portal, das als neutrale Plattform für kantonale Amtsblätter und das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB) dient. Mit dieser Lösung bietet sich für Benutzerinnen und Benutzer des Kantonsblatts künftig insbesondere der Vorteil, dass mit einer elektronischen Recherche zahlreiche amtliche Publikationen gleichzeitig durchsucht werden können.

§ 2 Erscheinungsweise

¹ Das Kantonsblatt erscheint zweimal wöchentlich.

Das gedruckte Kantonsblatt erscheint seit langer Zeit zweimal wöchentlich. Dieser gewohnte Publikationsrhythmus wird auch für das elektronische Kantonsblatt beibehalten.

§ 3 Meldestellen

¹ Öffentliche Organe und Private, die zur Publikation bestimmte Texte (Meldungen) einreichen, werden als Meldestellen bezeichnet.

² Meldestellen sind:

- a) die Organisationseinheiten des Kantons und der Gemeinden;
- b) die juristischen Personen des kantonalen und kommunalen öffentlichen Rechts, die eine öffentliche Aufgabe erfüllen;
- c) Private, soweit ihnen von Kanton oder Gemeinden die Erfüllung öffentlicher Aufgaben übertragen ist oder sie aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zur Publikation verpflichtet sind.

³ Meldestellen können auch öffentliche Organe anderer Kantone oder des Bundes sein.

⁴ Die Meldestellen sind für die inhaltliche und formelle Richtigkeit der Meldungen verantwortlich.

Während die Staatskanzlei die Gesamtverantwortung für die Herausgabe des Kantonsblatts trägt, sind für Inhalt und Erscheinen der zu publizierenden amtlichen Mitteilungen, rechtsetzenden Erlasse und Verträge die öffentlichen Organe und die Privaten verantwortlich, die zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht oder zur Information der Öffentlichkeit solche Texte publizieren.

³ In Kraft bis 31. März 2017.

Die öffentlichen Organe⁴ und die Privaten, die im Kantonsblatt publizieren, werden in dieser Verordnung als Meldestellen bezeichnet, die zu veröffentlichenden Texte als Meldungen. Der Kreis der Meldestellen ist weit gefasst: Grundsätzlich können alle Institutionen, die eine öffentliche Aufgabe wahrnehmen, Meldungen im Kantonsblatt veröffentlichen. Auch die Staatskanzlei kann Meldestelle sein. Daneben können auch Private, die keine öffentliche Aufgabe erfüllen, Meldestellen sein, wenn sie in einem Rechtserlass zur Publikation verpflichtet werden.

Als Organisationseinheiten des Kantons gelten alle legislativen, exekutiven und judikativen Organe sowie Verwaltungsstellen des Kantons (Abs. 2 lit. a). Unter die Organisationseinheiten der Gemeinden fallen die legislativen und exekutiven Organe und Verwaltungseinheiten der Einwohner- und Bürgergemeinden sowie der Kirchgemeinden. Als juristische Personen des kantonalen und kommunalen Rechts (Abs. 2 lit. b) gelten die öffentlich-rechtlichen Anstalten wie etwa die Universität Basel oder die IWB und die öffentlich-rechtlichen Körperschaften wie beispielsweise die Zünfte und die Kleinbasler Ehrengesellschaften. Schliesslich können auch Private Meldestellen sein, wenn ihnen vom Kanton oder einer Gemeinde die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe übertragen wurde oder wenn gesetzliche Bestimmungen sie zur Publikation verpflichten (Abs. 2 lit. c). Beispielsweise kann auf Private, welche Leistungen erbringen, die zu mehr als 50% vom Gemeinwesen subventioniert werden, das öffentliche Beschaffungsrecht Anwendung finden (§ 4 Abs. 3 Bst. b des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen vom 20. Mai 1999, SG 914.100). Ist dies der Fall, so sind diese Privaten unter Umständen verpflichtet, Beschaffungen mittels Meldung im Kantonsblatt öffentlich auszuschreiben.

Darüber hinaus muss es in gewissen Fällen auch möglich sein, dass öffentliche Organe anderer Kantone oder des Bundes Meldungen im Kantonsblatt veröffentlichen können (Abs. 3). Beispiele sind Ediktalzitationen und andere Publikationen von Gerichten anderer Kantone.

§ 3 Abs. 4 hält fest, dass die Meldestellen die Verantwortung für die inhaltliche und formale Korrektheit einer Meldung im Kantonsblatt tragen. Die für die Meldung verantwortliche Stelle braucht nicht dieselbe zu sein, die für den in der Meldung abgebildeten behördlichen Akt zuständig ist. So veröffentlicht beispielsweise die Kantonale Fachstelle für öffentliche Beschaffungen (KFöB) beschaffungsrechtliche Meldungen im Auftrag von verschiedenen Dienststellen, die eine öffentliche Vergabe vornehmen. Die KFöB ist in diesen Verfahren Meldestelle, da sie die Verantwortung für die formal und inhaltlich korrekte Publikation trägt, obwohl sie nicht Vergabestelle ist.

Die Meldestellen reichen die Texte der Meldungen mittels elektronischer Formulare ein. Dadurch werden die einheitliche Erscheinung des Kantonsblatts sichergestellt und die Erfordernisse von Datensicherheit und Datenschutz gewährleistet. Die Formulare stehen den Meldestellen auf dem Amtsblattportal zur Verfügung. Die Verantwortung für die inhaltliche und formale Korrektheit der Meldungen tragen wie bis anhin die einzelnen Meldestellen. Die Meldestellen sind zudem verantwortlich für den Nachweis einer durch sie vorgenommenen Publikation, wobei sie zu diesem Zweck auf die Daten des Amtsblattportals oder des Staatsarchivs zurückgreifen können.

⁴ Zum Begriff öffentliche Organe vgl. Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 16.0479.01 vom 26. April 2016, S. 3.

§ 4 Form

¹ Das Kantonsblatt wird in elektronischer Form veröffentlicht. Die Staatskanzlei macht die Internetseite, auf der das Kantonsblatt veröffentlicht wird, bekannt.

² Massgeblich ist die publizierte Meldung im Format PDF mit einer elektronischen Signatur.

³ Die Publikation von Erlasstexten im Kantonsblatt erfolgt in einem elektronischen Anhang. Dieser wird ebenfalls im Format PDF mit elektronischer Signatur veröffentlicht und ist die massgebliche Fassung.

⁴ Die Meldungen werden mittels einer Suchfunktion erschlossen.

⁵ Auf Ersuchen hin kann gegen Entrichtung einer Gebühr bei der Staatskanzlei eine gedruckte Ausgabe bezogen werden. Die gedruckte Ausgabe umfasst die amtlichen Mitteilungen sowie Hinweise auf die publizierten Erlasstexte.

§ 4 regelt die Einzelheiten des Primatwechsels, wonach die im elektronischen Kantonsblatt publizierte Fassung von amtlichen Mitteilungen, rechtssetzenden Erlassen und Verträgen massgeblich ist (§ 5 Publikationsgesetz).

Das Kantonsblatt als amtliches Publikationsorgan muss grundsätzlich für jedermann einfach zugänglich sein. Mit dem Primatwechsel zur elektronischen Ausgabe wird der Zugriff auf die massgebliche Fassung des Kantonsblatts deutlich erleichtert. Um die leichte Auffindbarkeit des Kantonsblatts im Internet sicherzustellen, ist auf der Internetseite des Kantons ein elektronischer Verweis auf das Kantonsblatt eingerichtet (§ 4 Abs. 1). Das Ziel einer möglichst breiten Kenntnisnahme wird dadurch unterstützt, dass die Einsicht in das elektronische Kantonsblatt gemäss § 12 Abs. 2 Publikationsgesetz unentgeltlich ist.

Aus Gründen der Datensicherheit muss gewährleistet sein, dass es nicht möglich ist, Texte unbemerkt nachträglich zu verändern. Aus diesem Grund sieht Abs. 2 vor, dass alle Meldungen des Kantonsblatts im Format PDF mit einer elektronischen Signatur publiziert werden. Diese Signatur bestätigt, dass sich der entsprechende Publikationstext noch im Zustand des Veröffentlichungszeitpunkts befindet. Veränderungen des Textes durch hierzu nicht autorisierte Personen führen zu einem erkennbaren Bruch der Signatur. Die spezifischen Anforderungen an die Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit sind in § 6 dieser Verordnung geregelt.

Aus technischen Gründen ist es zurzeit nicht möglich, Erlasstexte in der entsprechenden Meldung zu veröffentlichen. Die Publikation des Erlasstextes erfolgt in einem Anhang. Bei der Publikation von Erlasstexten wird eine Meldung publiziert, die den der Publikation zugrundeliegenden Beschluss bezeichnet. Diese Meldung enthält einen Hinweis, über welchen die Benutzerinnen und Benutzer zum Anhang gelangen, der den Erlasstext zum Inhalt hat. Die Meldung und der Erlasstext werden als zwei separate Dokumente im Format PDF mit elektronischer Signatur publiziert, um den Anforderungen an die Datensicherheit zu genügen. Im Falle von Abweichungen zwischen der Meldung und dem Anhang wird in Abs. 3 explizit festgehalten, dass es sich beim Anhang um die massgebliche Fassung handelt.

Der Primatwechsel ermöglicht den Benutzerinnen und Benutzern nicht nur einen vereinfachten und kostenlosen Zugang zum Kantonsblatt, sondern gestattet ihnen auch, systematisch zu recherchieren und damit rasch und einfach zu den gesuchten Informationen zu gelangen (Abs. 4). Um dies zu gewährleisten, ist mindestens die systematische Suche nach Rubrik, Meldestelle und Stichworten im Text der Meldungen möglich. Aufgrund der Publikation des Kantonsblatts über das Amtsblattportal des SECO ist es zudem möglich, eine Suche zugleich im Kantonsblatt, in den Amtsblättern anderer Kantone, die das Amtsblattportal des SECO auch benutzen, sowie im Schweizerischen Handelsamtsblatt durchzuführen.

Gemäss § 4 Abs. 5 wird das Kantonsblatt für Interessierte, die bei der Staatskanzlei darum ersuchen, weiterhin auch in gedruckter Form hergestellt und abgegeben. Damit wird während einer gewissen Übergangsfrist verhindert, dass bei gewissen Bezügerinnen und Bezügern des Kantonsblatts langjährig etablierte Abläufe und Gewohnheiten abrupt geändert werden müssen. Mit dem Primatwechsel stellt die gedruckte Ausgabe aber nicht mehr die massgebliche Fassung dar. Zudem sind in der gedruckten Ausgabe aus technischen Gründen keine Erlasstexte abgebildet, sondern nur noch Hinweise auf diese. Im Unterschied zur Nutzung des elektronischen Kantonsblatts ist der Bezug der gedruckten Ausgabe kostenpflichtig. Die Grundlage für diese Bezugsgebühr findet sich in § 9 dieser Verordnung. Von der gedruckten Ausgabe können nur noch die beiden Exemplare des Kantonsblatts der jeweiligen Vorwoche bestellt werden. Das Jahres- und Halbjahresabonnement der gedruckten Ausgabe wird mit dem Primatwechsel eingestellt.

§ 5 Andere Formen der Publikation

¹ Pläne und grafische Darstellungen werden nicht im Kantonsblatt publiziert. Sie gelten als veröffentlicht, wenn sie im Internet, namentlich dem Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, einsehbar sind oder bei der zuständigen Behörde aufliegen. Im Kantonsblatt wird auf die Publikation von Plänen und grafischen Darstellungen verwiesen.

² Wird in einem rechtsetzenden Erlass oder Verträge auf Vorschriften verwiesen, die nicht in einer gesetzlich vorgesehenen Form publiziert werden, wie Merkblätter, Verbandsnormen und dergleichen, so gelten diese als veröffentlicht, wenn sie bei der zuständigen Behörde aufliegen oder im Internet einsehbar sind und dies im Erlass oder in einer Fussnote zum betreffenden Erlass vermerkt ist.

Das Kantonsblatt ist gemäss § 2 Publikationsgesetz das Organ zur Veröffentlichung von amtlichen Mitteilungen, rechtsetzenden Erlassen und Verträgen. Neben diesen Texten müssen aber auch rechtsetzende grafische Darstellungen publiziert werden, beispielsweise Zonen-, Strassenlinien und Baulinienpläne oder Dokumente zu ordentlichen Baugesuchen.

Pläne, die öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen regeln, wie Zonen-, Strassenlinien- und Baulinienpläne, oder die weitere Themen des öffentlichen Rechts abbilden, werden neu in elektronischer Form im Internet publiziert. Grundlage ist das eidgenössische und kantonale Geoinformationsrecht. Die Publikation erfolgt im neuen Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster), das am 1. April 2019 seinen Betrieb aufnehmen soll. Meldungen im Kantonsblatt, die Themen des ÖREB-Katasters betreffen, verweisen auf die elektronische Publikation der entsprechenden Pläne und grafischen Darstellungen im ÖREB-Kataster. Die Verweisung erfolgt elektronisch unterstützt mittels Link. Die Publikation des zugrundeliegenden Beschlusses im Kantonsblatt und die Planpublikation im ÖREB-Kataster bilden damit eine Einheit. Die zuständige Fachstelle kann die elektronische Publikation mit einer physischen Planauflage ergänzen. Massgebend ist aber die über den ÖREB-Kataster einsehbare, elektronische Publikation (Abs.1).

Andere Pläne und grafische Darstellungen werden in geeigneter Form publiziert, namentlich indem sie im Internet veröffentlicht oder bei der zuständigen Behörde aufgelegt werden. Hierzu zählen insbesondere Pläne und grafische Darstellungen im Zusammenhang mit Baugesuchen.

Gelegentlich verweisen rechtsetzende Erlasse oder Verträge auf Vorschriften, die nicht der ordentlichen Publikation unterliegen, beispielsweise Normierungen privater Verbände wie die im Bauwesen wichtigen SIA-Normen. Auch solche Vorschriften müssen für die Öffentlichkeit einfach zugänglich sein. Daher wird verlangt, dass solche Vorschriften bei der zuständigen Behörde eingesehen werden können oder sie im Internet abrufbar sind und dass auf diese Einsichtsmöglichkeit im Erlass oder in einer Fussnote des Erlasses hingewiesen wird (Abs. 2).

§ 6 Datensicherheit

¹ Die Staatskanzlei stellt sicher, dass die im Kantonsblatt veröffentlichten Texte

- a) tatsächlich von den die Meldungen veranlassenden Meldestellen stammen und
- b) nach der Veröffentlichung nicht unberechtigt oder unbeabsichtigt verändert werden.

² Sie ergreift die dazu notwendigen technischen und organisatorischen Massnahmen.

³ Von den im Kantonsblatt veröffentlichten Texten werden alle Daten aufbewahrt, die notwendig sind, um die ursprünglich veröffentlichten Texte wiederherzustellen (abgeschlossene Daten). Die abgeschlossenen Daten werden getrennt von den öffentlich zugänglichen Kommunikationsnetzen an einem sicheren Ort aufbewahrt.

⁴ Stellt die Staatskanzlei eine Abweichung zwischen den abgeschlossenen Daten und dem veröffentlichten Text fest, so passt sie den veröffentlichten Text umgehend den abgeschlossenen Daten an. Die Anpassung wird gekennzeichnet.

Der Regierungsrat ist aufgrund von § 10 Publikationsgesetz verpflichtet, die Sicherheit der Daten des elektronischen Kantonsblatts zu gewährleisten. Die Datensicherheit umfasst zwei Teilaspekte: Erstens muss gemäss Abs. 1 lit. a garantiert sein, dass die im Kantonsblatt veröffentlichten Meldungen tatsächlich jenen entsprechen, die von den Meldestellen eingereicht wurden (Authentizität). Zweitens muss Gewissheit bestehen, dass die Texte des Kantonsblatts nach ihrer Veröffentlichung nicht verändert werden (Abs. 1 lit. b), sei es durch technische Mängel oder durch absichtliche Manipulation (Integrität).

Die Datenauthentizität wird im System des Amtsblattportals primär durch den Einsatz von Benutzerkonten und Meldestellenprofilen sichergestellt. Die Meldungserstellerin oder der Meldungsersteller muss sich gegenüber dem System per Login identifizieren und ist einer bestimmten Meldestelle mit entsprechendem Zugriffsprofil zugeordnet. Der Login erlaubt somit nur den Zugriff auf die Meldungen der entsprechenden Meldestelle. Bei jeder Meldestelle werden verantwortliche Personen bestimmt, die berechtigt sind, weitere Personen zur Eingabe und Änderung von Meldungen zu autorisieren. Jede Änderung von Meldungen wird zudem protokolliert. Dabei werden neben den Angaben zur Art der Änderung auch die anwendende Person und der Zeitpunkt der Änderung vermerkt. Dadurch lässt sich jede Änderung zurückverfolgen und einer bestimmten anwendenden Person zuordnen (Abs. 1 und 2).

Die Datenintegrität wird insbesondere mittels einer qualifizierten elektronischen Signatur gewährleistet. Als eine Art Siegel für digitale Daten ersetzen elektronische Signaturen im Rechts- und Geschäftsverkehr zunehmend die (eigenhändige) Unterschrift. Gegenüber den Benutzerinnen und Benutzern des Kantonsblatts werden mit der elektronischen Signatur das Datum der Erstellung und die Identität der Urheberin oder des Urhebers angezeigt und die Herkunft und Unverfälschtheit des Dokumentes ausgewiesen. Von jeder Kantonsblattmeldung wird ein PDF-Dokument erstellt und elektronisch signiert. Wird das PDF-Dokument nachträglich verändert, kann dies anhand der Signatur erkannt werden. Die elektronische Signatur hält das Erstellungsdatum der Meldung fest und gewährleistet Schutz vor unberechtigtem Zugriff und Manipulationen (Abs. 1 und 2).

Von den veröffentlichten Meldungen werden kontinuierlich Sicherungskopien (abgeschlossene Daten) erstellt und getrennt vom System des Amtsblattportals aufbewahrt. Zur Sicherstellung der Integrität der Meldungen wird die Gültigkeit der elektronischen Signaturen regelmässig automatisiert überprüft. Wird festgestellt, dass eine Signatur ungültig ist, kann der ursprüngliche Text über die abgeschlossenen Daten wieder beigebracht und die beschädigte Meldung ausgetauscht werden (Abs. 3 und 4).

§ 7 Datenschutz

¹ Die Meldestellen schränken die Dauer der Zugriffsmöglichkeit auf Meldungen, die Personendaten enthalten, ein.

² Der Zugriff mittels Suchfunktion auf Meldungen, die Personendaten enthalten, ist so lange zulässig, bis der Zweck der Veröffentlichung erfüllt ist.

³ Ist der Zweck der Veröffentlichung nicht in einem bestimmten Zeitpunkt erfüllt, ist der Zugriff auf Meldungen mit Personendaten auf drei Monate zu beschränken. In begründeten Fällen kann eine längere Zugriffsdauer vorgesehen werden.

⁴ Die Dauer des Zugriffs auf Meldungen, die sowohl im Kantonsblatt wie auch im SHAB veröffentlicht werden, bestimmt sich nach Art. 11 Abs. 2 und 3 der Verordnung über das Schweizerische Handelsamtsblatt (Verordnung SHAB, VSHAB) vom 15. Februar 2006.

Zahlreiche Meldungen im Kantonsblatt enthalten Personendaten. Teilweise handelt es sich um aus datenschutzrechtlicher Sicht sensible Informationen, beispielsweise bei öffentlichen Bekanntmachungen von betriebs- und konkursrechtlichen Anzeigen oder bei gerichtlichen Vorladungen. Bei Meldungen, die Personendaten enthalten, steht daher die Publikationspflicht in einem gewissen Spannungsverhältnis zum Datenschutz. Da Informationen im Internet sehr einfach und systematisch gesucht und gefunden werden können, wäre eine zeitlich unbeschränkte Zugriffsmöglichkeit aus datenschutzrechtlicher Sicht unverhältnismässig. § 11 Abs. 1 Publikationsgesetz verlangt daher, dass der Zugriff mittels Suchfunktionen auf Meldungen im Kantonsblatt, die Personendaten enthalten, zeitlich auf das Notwendige beschränkt wird (Abs. 1).

Die Umsetzung der Zugriffsbeschränkung muss durch die einzelnen Meldestellen unter Führung und Anleitung der Staatskanzlei erfolgen. Die Meldestellen legen mittels der Eingabemasken des Amtsblattportals die zur Erfüllung des Publikationszwecks notwendige Zugriffsdauer für jede Meldung fest. Die notwendige Zugriffsdauer ist je nach Meldungstyp unterschiedlich: Gewisse Meldungen, beispielsweise Vorladungen, müssen bis zu einem bestimmten Termin auffindbar sein, danach ist dies nicht mehr erforderlich. Bei anderen Meldungen geben die gesetzlichen Grundlagen eine bestimmte Frist vor, während der die Information greifbar sein muss. Bei Meldungen mit Personendaten, die weder bis zu einem bestimmten Termin, noch während einer bestimmten Frist auffindbar sein müssen, ist grundsätzlich eine Zugriffsdauer von 3 Monaten als verhältnismässig zu betrachten. Diese Zugriffsdauer ist in den meisten Fällen ausreichend, damit der Zweck der Publikation verwirklicht werden kann. Andererseits trägt sie den Anforderungen des Datenschutzes besser Rechnung als die heutige Praxis, wonach die Meldungen generell während 6 Monaten im elektronischen Kantonsblatt auffindbar sind. Davon muss aber in begründeten Fällen abgewichen werden können, sofern das öffentliche Interesse an der Zugänglichkeit einer Meldung das individuelle Datenschutzinteresse überwiegt. Die vorgesehene Abwägung der Publizitätsinteressen mit den Interessen des Datenschutzes, die in jedem Einzelfall zu erfolgen hat, macht die Bestimmung einer generellen Höchst- oder Mindestzugriffsdauer auf Meldungen mit Personendaten hinfällig (Abs. 2 und 3).

Für Meldungen des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts schreibt Art. 35 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SR 281.1) die parallele Publikation im SHAB und im betreffenden kantonalen Amtsblatt vor. Bei Meldungen, die sowohl im SHAB wie auch im Kantonsblatt veröffentlicht werden, muss dieselbe Zugriffsdauer für beide Publikationsorgane gelten, um den Zweck des Datenschutzes zu verwirklichen. Eine längere Zugriffsdauer auf eine Meldung im Kantonsblatt als im SHAB würde zudem die bundesrechtliche Regelung unterwandern. Daher ist in diesen Fällen allein die entsprechende Regelung der Zugriffsdauer in der Verordnung über das Schweizerische Handelsamtsblatt anwendbar (Abs. 4).

§ 8 Publikationsgebühren

¹ Für die Veröffentlichung der Meldungen im Kantonsblatt werden bei den Meldestellen Gebühren erhoben, sofern dies nicht aufgrund spezialgesetzlicher Regelung ausgeschlossen ist.

² Die Meldestellen können die Publikationsgebühren den natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts auferlegen, die die Meldung verursacht haben.

³ Die Publikationsgebühren betragen Fr. 15 pro Meldung.

§ 12 Abs. 1 Publikationsgesetz verlangt, dass die Kosten der Publikationen im Kantonsblatt dem Auftraggeber auferlegt werden. Der Ratschlag zum Publikationsgesetz führt hierzu aus, die Kosten seien nach dem Verursacherprinzip und unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes zu tragen.

Zu diesem Zweck werden bei den Meldestellen Publikationsgebühren erhoben (Abs. 1). Das SECO als Betreiber des Amtsblattportals stellt die Kosten jeder Meldung derjenigen Meldestelle in Rechnung, die die Meldung eingereicht hat. Die Publikationsgebühren für Meldungen der Meldestellen der Kernverwaltung des Kantons werden von der Staatskanzlei getragen. Dies betrifft die Meldungen des Regierungsrats, der Departemente einschliesslich ihrer Abteilungen und Dienststellen sowie die Meldungen der Staatsanwaltschaft, die administrativ dem Justiz- und Sicherheitsdepartement zugeordnet ist, sowie die Meldungen der Staatskanzlei selbst. Alle anderen Meldestellen tragen die Kosten der Publikation ihrer Meldungen selbst. Die Meldestellen können die Gebühren ihrerseits auf die natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts übertragen, welche die Meldungen verursachen (Abs. 2). Die Erhebung von Publikationsgebühren wird vereinheitlicht, indem neu sämtliche Meldungen im Kantonsblatt gebührenpflichtig sind.

Die jährlichen Betriebs- und Wartungskosten des elektronischen Kantonsblatts werden voraussichtlich deutlich tiefer liegen als die jährlichen Herstellungskosten des heutigen gedruckten Kantonsblatts. Daher genügt nach Berechnungen der Staatskanzlei anhand der Gesamtzahl der Meldungen im Kantonsblatt in den vergangenen Jahren und einer Kostenschätzung des SECO eine Gebühr von 15 Franken pro Meldung zur Deckung der Betriebs- und Wartungskosten. In Abs. 3 wird die Publikationsgebühr entsprechend festgeschrieben. Diese Gebühr ist deutlich tiefer als die heute bei vielen Meldestellen verlangte Publikationsgebühr, die sich nach der Anzahl Textzeilen im gedruckten Kantonsblatt berechnet. Sollten sich die Gesamtkosten des elektronischen Kantonsblatts in der Zukunft verändern, so ist aufgrund des Kostendeckungsprinzips im Abgaberecht die Gebührenhöhe entsprechend anzupassen.

§ 9 Bezugsgebühren

¹ Gegen eine Gebühr von Fr. 6 können bei der Staatskanzlei die beiden Ausgaben des Kantonsblatts der Vorwoche in gedruckter Form bezogen werden.

Die Kosten der gedruckten Ausgabe sollen ebenfalls nach dem Verursacherprinzip gedeckt werden. Zu diesem Zweck wird eine kostendeckende Bezugsgebühr von 6 Franken erhoben. Gegen Entrichtung dieser Gebühr können die beiden Ausgaben des Kantonsblatts der jeweiligen Vorwoche bezogen werden.

2. Gesetzessammlung

§ 10 Kantonale und kommunale Gesetzessammlung

¹ Die Gesetzessammlung wird in elektronischer Form veröffentlicht.

² Sie umfasst die Chronologische Gesetzessammlung, die Systematische Gesetzessammlung und das Gemeinderecht.

³ Das Justiz- und Sicherheitsdepartement ist für die Führung der Gesetzessammlung zuständig.

⁴ Es veranlasst die Aufhebung hinfällig oder gegenstandslos gewordener rechtsetzender Erlasse gemäss § 8 Abs. 2 Publikationsgesetz.

Mit dem Primatwechsel wird auch die Gesetzessammlung nur noch in elektronischer Form geführt. Auf eine gedruckte Version der Gesetzessammlung wird künftig verzichtet (Abs. 1 und 2). Der Nachtrag 99 (Stichtag 1.1.2018) war die letzte Ausgabe der Systematischen Gesetzessammlung des Kantons Basel-Stadt. Andere Kantone verzichten bereits heute auf eine gedruckte Sammlung (z.B. AG, BE, ZG).

Die Zuständigkeit des Justiz- und Sicherheitsdepartements für die Führung der Gesetzessammlung geht heute aus § 2 Abs. 1 Ziff. 10 lit. b der Verordnung betreffend die Zuständigkeiten vom 9. Dezember 2008 (SG 153.110; nachfolgend: Zuständigkeitsverordnung) hervor. Diese Kompetenz wird in die Publikationsverordnung überführt. Im Interesse einer aktuellen Gesetzessammlung muss es in seltenen Fällen möglich sein, hinfällig oder gegenstandslos gewordene Erlasse nach den Vorgaben von § 8 Abs. 2 Publikationsgesetz aufheben zu können.

Bereits das Publikationsgesetz unterscheidet in § 8 zwischen hinfälligen und gegenstandslos gewordenen rechtsetzenden Erlassen, ohne diese Begriffe näher zu definieren. Kantonale Bestimmungen sind beispielsweise hinfällig, wenn der Bund von seiner Regelungskompetenz Gebrauch macht und der kantonale Erlass somit obsolet wird. Demgegenüber ist ein Erlass gegenstandslos, wenn er Bestimmungen enthält, die einen Bereich regeln, der aufgrund veränderter Lebensbedingungen keiner Regelung mehr bedarf (z.B. Regeln betreffend Pferdefuhrwerke in der Innenstadt).

Die Aufhebung erfolgt mittels formellen Beschlusses. Das Ausscheiden eines hinfälligen oder gegenstandslos gewordenen rechtsetzenden Erlasses aus der Gesetzessammlung darf nur erfolgen, wenn der entsprechende Aufhebungsbeschluss im Kantonsblatt publiziert und der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht worden ist. Anschliessend wird der Erlass aus der Gesetzessammlung ausgeschieden.

Innerhalb des Justiz- und Sicherheitsdepartements ist die Redaktion Gesetzessammlung des Zentralen Rechtsdienstes mit der Führung der Gesetzessammlung und der Aufhebung hinfällig oder gegenstandslos gewordener rechtsetzender Erlasse betraut.

§ 11 Chronologische Gesetzessammlung

¹ Die Chronologische Gesetzessammlung ist eine chronologisch nachgeführte Sammlung der im Kantonsblatt publizierten rechtsetzenden Erlasse und Verträge.

² In die Chronologische Gesetzessammlung werden insbesondere aufgenommen:

- a) Kantonsverfassung, Gesetze, Verordnungen, Beschlüsse, Reglemente, Ordnungen und weitere rechtsetzende Erlasse;
- b) Konkordate sowie übrige Verträge mit rechtsetzendem Inhalt oder von grossem öffentlichem Interesse.

³ Die Aufnahme in die Chronologische Gesetzessammlung erfolgt nach Eintritt der Rechtskraft.

⁴ Beschlüsse über das Inkrafttreten, Genehmigungs- und Gewährleistungsbeschlüsse, Mitteilungen über den ungenutzten Ablauf der Referendumsfrist sowie Validierungsbeschlüsse werden ebenfalls in die Chronologische Gesetzessammlung aufgenommen. Die Aufnahme erfolgt im Anschluss an die Publikation im Kantonsblatt.

Die Funktion und die Bedeutung der Chronologischen Gesetzessammlung (CG) werden in Abs. 1 festgeschrieben. Die Chronologische Gesetzessammlung informiert prospektiv über neues, geändertes und aufgehobenes Recht und dient der intertemporalen Erlasssuche. Bei Bedarf ist es mit Hilfe der Chronologischen Gesetzessammlung möglich, eine ehemals geltende Rechtslage zu rekonstruieren, was für die Rechtsanwendung unerlässlich ist, da sich ein Sachverhalt grundsätzlich nach den zum Zeitpunkt seiner Verwirklichung geltenden Rechtsnormen beurteilt. Mit der Chronologischen Gesetzessammlung können sich Interessierte rasch und einfach über die aktuelle Rechtsetzungstätigkeit im Kanton und in den Gemeinden informieren.

Wie im Ratschlag zum Publikationsgesetz angekündigt⁵, wird in Abs. 2 ausgeführt, welche rechtsetzenden Erlasse und Verträge in die Chronologischen Gesetzessammlung aufzunehmen sind. Die Aufzählung gibt die wichtigsten Erlasse (lit. a) und Verträge (lit. b) wieder. Da bezüglich der Bezeichnung von Erlassen keine Einheitlichkeit besteht, wird diesem Umstand mit dem Begriff «insbesondere» Rechnung getragen.

In lit. a wird die Grundordnung des Kantons an erster Stelle genannt, gefolgt von den Erlassen des Grossen Rates und des Regierungsrates. Dazu gehören ebenfalls deren Beschlüsse, z.B. der Regierungsratsbeschluss betreffend die Spitalliste des Kantons Basel-Stadt (somatische Akutmedizin, Rehabilitation, Psychiatrie) vom 25. November 2014 (SG 330.500) oder der Beschluss des Regierungsrates betreffend Anzeigepflicht für übertragbare Krankheiten vom 25. Mai 1943 (SG 321.300). Mit Reglementen und Ordnungen werden die wichtigsten Erlasse aufgeführt, die von den Gerichten und Gemeinden sowie des Erziehungsrats des Kantons Basel-Stadt erlassen werden. Die weiteren rechtsetzenden Erlasse sind in ihrer Rechtsnatur mit Reglementen und Ordnungen vergleichbar, tragen jedoch andere Bezeichnungen. Dazu gehören beispielsweise Gebührentarife, Richtlinien, Vorschriften oder Ausführungsbestimmungen.

Es versteht sich von selbst, dass nicht jeder Vertrag (im vorliegenden Kontext werden als Verträge auch Vereinbarungen, Übereinkommen u.Ä. verstanden) in die Gesetzessammlung aufgenommen werden muss. Mit der in lit. b gewählten Formulierung sind etwa Verträge gemeint, die Rechte und Pflichten von Dritten begründen. Ein öffentliches Interesse kann bei Verträgen gegeben sein, die eine grosse finanzielle und/oder politische Tragweite besitzen.

Abs. 3 hält fest, zu welchem Zeitpunkt die Aufnahme in die Chronologische Gesetzessammlung erfolgt. Erst nach Eintritt der Rechtskraft kann die Aufnahme in die Chronologische Gesetzessammlung erfolgen. Dies bedeutet Folgendes: Erlasse, die nicht dem Referendum unterliegen (z.B. Verordnungen), sind im Anschluss an ihre Publikation im Kantonsblatt in die Chronologische Gesetzessammlung aufzunehmen. Bei Erlassen, die dem obligatorischen oder fakultativen Refe-

⁵ Ratschlag: (Fn1), Kommentierung zu § 3 S. 11

rendum unterliegen, muss vor der Aufnahme in die Chronologische Gesetzessammlung der positive Ausgang der Abstimmung bzw. der Ablauf der ungenutzten Referendumsfrist abgewartet werden. Erlasse oder Verträge sind nach der Aufnahme in die Chronologischen Gesetzessammlung unter dem Datum der im Kantonsblatt erfolgten Publikation elektronisch abrufbar.

In Abs. 4 wird normiert, welche amtlichen Mitteilungen und Beschlüsse in die Chronologische Gesetzessammlung aufgenommen werden. Diese sind für die Führung der Gesetzessammlung von grosser Bedeutung. Sie enthalten wichtige Informationen darüber, ob ein Erlass oder Vertrag in Rechtskraft erwachsen ist (z.B. weil die Referendumsfrist ungenutzt abgelaufen ist oder weil der Bund die Genehmigung erteilt hat). Denn wie bereits bei Abs. 3 ausgeführt, werden nur rechtskräftige Bestimmungen in die Chronologische Gesetzessammlung aufgenommen. Im Weiteren sind diese Mitteilungen auch für den Zeitpunkt des Inkrafttretens eines Erlasses entscheidend. Sofern im Erlass selbst nicht etwas anderes normiert ist, bestimmt sich der Zeitpunkt des Inkrafttretens nach § 6 Publikationsgesetz. So sieht § 6 Abs. 2 Publikationsgesetz beispielsweise vor, dass Erlasse, die dem Referendum unterliegen, am fünften Tag nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle einer Volksabstimmung am fünften Tag nach der Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft tritt. Die Mitteilung über den unbenutzten Ablauf der Referendumsfrist oder der Validierungsbeschluss muss folglich zeitnah im Kantonsblatt publiziert werden. Dasselbe gilt für Genehmigungsbeschlüsse (§ 6 Abs. 3 Publikationsgesetz).

§ 12 Systematische Gesetzessammlung

¹ Die Systematische Gesetzessammlung ist eine konsolidierte und nach Sachgebieten geordnete Sammlung des im Kantonsblatt und in der Chronologischen Gesetzessammlung publizierten Rechts. Sie wird laufend nachgeführt.

² Für die Aufnahme neuer rechtsetzender Erlasse und Verträge sowie für deren Änderungen oder Ausscheiden ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens massgebend.

In Abs. 1 wird die Funktion und Bedeutung der Systematischen Gesetzessammlung (SG) festgeschrieben. Anders als die Chronologische Gesetzessammlung handelt es sich bei der Systematischen Gesetzessammlung um eine konsolidierte und nach Sachgebieten geordnete Sammlung des geltenden Rechts. Da die Systematische Gesetzessammlung die aktuell geltende Rechtslage wiedergibt, ist es unabdingbar, dass sie laufend nachgeführt und rasch möglichst aktualisiert wird. Die massgebliche Publikation im Kantonsblatt erfolgt bereits vor der Aufnahme in die Systematische Gesetzessammlung.

Abs. 2 hält fest, zu welchem Zeitpunkt die Aufnahme eines neuen rechtsetzenden Erlasses oder Vertrages, die Einarbeitung eines Änderungserlasses in einen bestehenden Erlass oder das Ausscheiden eines aufgehobenen Erlasses oder Vertrages erfolgen kann. Massgebend ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens.

§ 13 Gemeinderecht

¹ Das Gemeinderecht wird als eigenständiger Teil der Systematischen Gesetzessammlung geführt.

Der Kanton Basel-Stadt kennt drei Gemeinden: die Gemeinden Basel, Bettingen und Riehen. Die Geschäfte der Einwohnergemeinde der Stadt Basel besorgt gemäss § 57 Abs. 2 Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (SG 111.100) der Kanton. Bei einigen kantonalen Erlassen handelt es sich somit streng rechtlich genommen um Gemeindeerlasse, um Erlasse der Ein-

wohnergemeinde der Stadt Basel. Aufgrund dieser engen Verflechtung von kantonalen und kommunalen Erlassen einer der drei Gemeinden des Kantons Basel-Stadt werden die Gemeinderlasse als Teil der Systematischen Gesetzessammlung geführt. Es würde zur unbefriedigenden und für Interessierte schwierigen Situation führen, wenn die Erlasse der Einwohnergemeinde der Stadt Basel als kantonale Erlasse in der Systematischen Gesetzessammlung zu finden sind, die Erlasse der Bürgergemeinde der Stadt Basel, der Gemeinde Bettingen (Bürger- und Einwohnergemeinde) und der Gemeinde Riehen (Bürger- und Einwohnergemeinde) dagegen lediglich in eigenen Gesetzessammlungen veröffentlicht werden müssten.

§ 14 Einsichtnahme

¹ Das Kantonsblatt, die Gesetzessammlung sowie die Publikationen gemäss Art. 18 des Bundesgesetzes über die Sammlungen des Bundesrechts und das Bundesblatt (Publikationsgesetz, PublG) vom 18. Juni 2004 können bei der Staatskanzlei eingesehen werden.

Interessierte müssen die Möglichkeit haben, Einsicht in das Kantonsblatt, in die Gesetzessammlungen des Kantons und des Bundes sowie in die im ausserordentlichen Verfahren veröffentlichten Erlasse des Bundes zu nehmen. Diese Aufgabe ist der Staatskanzlei als der für die Herausgabe des Kantonsblatts zuständigen Stelle übertragen (§ 9 Publikationsgesetz).

3. Erlassprüfungen

§ 15 Redaktionelle und gesetzestechnische Prüfung

¹ Das Justiz- und Sicherheitsdepartement prüft zur Publikation bestimmte Erlassentwürfe vor der Beschlussfassung in redaktioneller und gesetzestechnischer Hinsicht.

² Diese Prüfung erfolgt in der Regel innert 14 Tagen. Gleichzeitig erfolgt bei kantonalen Erlassentwürfen eine Überprüfung gemäss § 2 Abs. 2 lit. b der Verordnung betreffend die Abteilung Gleichstellung von Frauen und Männern und die Gleichstellungskommission Basel-Stadt. Die Bestätigung erfolgt mit der Zustimmung des publikationsfähigen Erlassentwurfs.

³ Bedarf es einer Beschlussfassung durch den Regierungsrat, ist die Prüfung vor der Traktandierung zu veranlassen.

Da die Prüfung vor der Beschlussfassung erfolgt, ist in den §§ 15 und 16 explizit von Erlassentwürfen die Rede. Es ist möglich, dass es im Rahmen der Beschlussfassung noch zu Änderungen kommt. Der Begriff Erlassentwurf wird hier ganz allgemein als Überbegriff verwendet und kann Erlasse, Verträge oder Beschlüsse beinhalten.

Seit 1982 werden alle Erlasstexte, die für eine Publikation im Kantonsblatt in Frage kommen, in redaktioneller und gesetzestechnischer Hinsicht geprüft. Die Durchführung dieser Prüfung erfolgt im Hinblick auf die Publikation im Kantonsblatt und anschliessender Aufnahme in der Gesetzessammlung. Massgebend für die Prüfung ist die vom Regierungsrat erlassene Richtlinie.

Die Prüfung wird gemäss § 2 Abs. 1 Ziff. 10 lit. c Zuständigkeitsverordnung vom Justiz- und Sicherheitsdepartement durchgeführt. Diese Bestimmung wird nun – wie in den Erläuterungen zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung ausgeführt – in die Publikationsverordnung überführt und kann demzufolge aufgehoben werden. Mit der Durchführung der Prüfung ist innerhalb des Justiz- und Sicherheitsdepartements die Redaktion Gesetzessammlung des Zentralen Rechtsdienstes betraut.

Mit Beschluss vom 15. Dezember 1992 hatte der Regierungsrat entschieden, dass dem damaligen Justizdepartement (heute Justiz- und Sicherheitsdepartement) für die redaktionelle und gesetzestechnische Prüfung von Erlassen eine Mindestfrist von 14 Tagen zur Verfügung steht (RRB NR. 49/61). Mit der vorliegenden Bestimmung in Abs. 2 wird die heutige Praxis auf Verordnungsebene normiert. Je nach Umfang des zu prüfenden Erlassentwurfes kann die Prüfungsdauer länger oder kürzer ausfallen. Diesem Umstand wird mit dem Hinweis, dass die Prüfung «in der Regel» innert 14 Tagen erfolgt, Rechnung getragen. In diesen 14 Tagen wird auch die Stellungnahme der Abteilung für Gleichstellung von Frauen und Männern zum Erlassentwurf eingeholt (§ 2 Abs. 2 lit. b Verordnung betreffend die Abteilung Gleichstellung von Frauen und Männern und die Gleichstellungskommission Basel-Stadt, SG 153.400).

Da eine vollautomatisierte Datenbearbeitung in naher Zukunft noch nicht möglich ist, erfolgt die Zustellung des publikationsfähigen Erlassentwurfs als Word-Dokument und die des gestempelten Exemplars künftig nur noch als PDF. Somit kann sinnvollerweise auf einen Papierversand verzichtet werden. Mit der Zustellung des Erlassentwurfs ist die redaktionelle und gesetzestechnische Prüfung abgeschlossen.

Abs. 3 soll sicherstellen, dass dem Regierungsrat nur Geschäfte vorgelegt werden, die bereits redaktionell und gesetzestechnisch geprüfte Erlassentwürfe enthalten. So ist beispielsweise auch bei externen Vernehmlassungen gemäss § 2 der Verordnung über das Vernehmlassungsverfahren (Vernehmlassungsverordnung) vom 13. Februar 2007 (SG 133.300) vorgängig eine solche Prüfung durchzuführen.

§ 16 Rechtliche Prüfung

¹ Das Justiz- und Sicherheitsdepartement prüft komplexe und departementsübergreifende Erlassentwürfe vor der Beschlussfassung in rechtlicher Hinsicht.

² Diese Prüfung erfolgt in der Regel innert 30 Tagen und ist vor der Traktandierung im Regierungsrat zu veranlassen. Die Bestätigung erfolgt mit der Zustellung des Formulars.

³ Bestehen Differenzen zwischen dem Fachdepartement und dem Justiz- und Sicherheitsdepartement, stellt das Justiz- und Sicherheitsdepartement den Grund seines Vorbehalts dem Regierungsrat im Bestätigungsformular der erfolgten Prüfung transparent dar.

⁴ Eine rechtliche Prüfung kann auch auf Ersuchen hin erfolgen.

Diese Bestimmung konkretisiert § 4 Publikationsgesetz, der besagt, dass bei bestimmten rechtsetzenden Erlassen eine rechtliche Prüfung vorzunehmen ist. Wie bereits in § 2 Abs. 1 Ziff. 10 lit. c Zuständigkeitsverordnung festgehalten, führt das Justiz- und Sicherheitsdepartement eine rechtliche Prüfung immer bei komplexen und departementsübergreifenden Gesetzgebungsprojekten durch. Die in § 16 Abs. 1 genannten Kriterien «komplex» und «departementsübergreifend» müssen kumulativ erfüllt sein. Zudem geht aus dem Wortlaut «departementsübergreifend» hervor, dass es sich hier um Gesetzgebungsprojekte des Kantons handelt. Erlasse der Gemeinden sind aufgrund der expliziten Regelung von § 4 Abs. 2 Publikationsgesetz ohnehin von der rechtlichen Prüfung ausgenommen. Dasselbe gilt aus Gründen der Gewaltenteilung auch für Erlasse der Gerichte. Wie im Ratschlag⁶ zum Publikationsgesetz festgehalten, findet bei Erlassen von Trägern öffentlicher Aufgaben (z.B. Universität Basel, öffentliche Spitäler, IWB, BVB, BKB) unter Berücksichtigung ihrer Autonomie und allfälliger bikantonaler Trägerschaft keine rechtliche Prüfung statt. Es steht ihnen jedoch offen, ihre Erlasse in rechtlicher Hinsicht prüfen zu lassen (Abs. 4). Die entsprechende Regelung in der Zuständigkeitsverordnung wird damit aufgehoben.

⁶ Ratschlag: (Fn1) S. 9

Innerhalb des Justiz- und Sicherheitsdepartements führt der Zentrale Rechtsdienst diese rechtliche Prüfung durch. Sind die Kriterien für eine rechtliche Prüfung im Einzelfall nicht erfüllt und findet auch sonst keine rechtliche Prüfung durch das Justiz- und Sicherheitsdepartement statt, so erfolgt die rechtliche Prüfung implizit durch das jeweilige Fachdepartement.

Die rechtliche Prüfung ist vor der Traktandierung im Regierungsrat zu veranlassen und erfolgt in der Regel innert 30 Tagen (Abs. 2). Die Bestimmung lehnt sich an die Regelung von § 4 der Verordnung zum Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltverordnung) vom 22. Mai 2012 (SG 610.110) an. Je nach Umfang des Geschäftes kann die Prüfungsdauer länger oder kürzer ausfallen. Die rechtliche Prüfung schliesst mit einer Bestätigung (Formular) ab, die bei der Traktandierung des Geschäfts im Regierungsrat beizulegen ist. Rechtliche Differenzen zwischen dem Justiz- und Sicherheitsdepartement und dem Fachdepartement werden im Bestätigungsformular im Sinne eines Vorbehaltes dem Regierungsrat offengelegt, der darüber befindet (Abs. 3).

Entwürfe, die für die externe Vernehmlassung bestimmt sind und für deren Durchführung das Fachdepartement vorgängig die Ermächtigung des Regierungsrates einholt (§ 2 Vernehmlassungsverordnung), durchlaufen vor der Traktandierung im Regierungsrat die rechtliche Prüfung, wenn die entsprechenden Kriterien gegeben sind.

Eine rechtliche Prüfung kann grundsätzlich immer – also auch wenn die Kriterien gemäss Abs. 1 im Einzelfall nicht erfüllt sind – auf Ersuchen hin erfolgen (Abs. 4).

3. Änderung der Verordnung betreffend die Zuständigkeiten vom 9. Dezember 2008

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 17/03/12 vom 24. Januar 2017 die Verordnung betreffend die Zuständigkeiten vom 9. Dezember 2008 in § 2 Abs. 1 Ziff. 10. angepasst und auf den 1. April 2017 in Kraft gesetzt. Es wurden darin die aufgrund des Publikationsgesetzes festzulegenden Zuständigkeiten bestimmt (Herausgabe des Kantonsblattes, Betreuung der Gesetzesammlung, Erlassprüfung, Aufhebung hinfällig oder gegenstandslos gewordener Erlasse sowie Einsichtnahme in Kantonsblatt und Gesetzessammlungen des Kantons und des Bundes sowie die im ausserordentlichen Verfahren veröffentlichten Erlasse des Bundes). Diese Zuständigkeiten werden nun in die neue Publikationsverordnung überführt, weshalb § 2 Abs. 1 Ziff. 10. der Verordnung betreffend die Zuständigkeiten aufgehoben werden kann (siehe dazu auch Bericht des Justiz- und Sicherheitsdepartements vom 12. Januar 2017 an den Regierungsrat, Ziff. 1, sowie Erläuterungen zur Änderung der Verordnung betreffend die Zuständigkeiten, P160479).